

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Name, Rechtsstellung

Die Landesarbeitsgemeinschaft "Heimerziehung in Hessen" ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendhelfeträgern der Heimerziehung und sonstiger betreuter Wohnformen, die Einrichtungen im Gebiet des Landes Hessen betreiben.

Die Mitgliedschaft in dieser Landesarbeitsgemeinschaft (im Folgenden LAG genannt) ist unbeschadet der Zugehörigkeit zu anderen Verbänden etc. möglich, sofern diese keine verfassungsfeindlichen Ziele verfolgen.

Die LAG ist eine Personenvereinigung ohne eigenen Rechtsstatus. Sie verfolgt gemeinnützige Ziele.

§ 2 Aufgabenstellung

Aufgabe der LAG ist entsprechend der in § 1 SGB VIII enthaltenen Aussagen die Beteiligung an der Weiterentwicklung der Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung, insbesondere nach §§ 27 ff. SGB VIII, und an der Fortentwicklung bzw. Absicherung fachlicher Standards.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können sein:

- a) Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- b) Träger der freien Jugendhilfe
- c) privatgewerbliche Träger
- d) der Landeswohlfahrtsverband Hessen

Der Verein Berater Kinder- und Jugendvertretung in Hessen (KIJUV) kann vollwertiges Mitglied unter Freistellung des Mitgliedsbeitrages – aufgrund der Wichtigkeit des Beteiligungsgedankens – werden.

Die Mitgliedschaft oder deren Beendigung wird durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle begründet.

Von den Mitgliedern wird kalenderjährlich ein Mitgliedsbeitrag zur ausschließlichen Abdeckung der Sachkosten für den laufenden Geschäftsbetrieb der LAG erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung einmal jährlich über die Verwendung der Gelder und beantragt anschließend seine Entlastung.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand ist für die laufende Geschäftsführung zuständig.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Er berichtet den Mitgliedern regelmäßig.

Dem Vorstand gehören mindestens 7 Mitglieder an.

Der Vorstand wird regelhaft auf 4 Jahre gewählt.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrem Kreis eine Sprecherin/einen Sprecher als Ansprechpartner/-in für die Belange von Außen sowie für die Gestaltung der organisatorischen Abläufe bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zur Gewährleistung des fachlichen Austausches ist das Landesjugendamt Hessen ständiges beratendes Mitglied im Vorstand der LAG.

Die Wahrnehmung weiterer Aufgaben im Vorstand wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 5 Sachverständige, Gäste etc.

Zu allen Sitzungen des Vorstandes und zur Mitgliederversammlung können Sachverständige, Referentinnen bzw. Gäste eingeladen werden. Voraussetzung ist ein entsprechender Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.

§ 6 Arbeitsgruppen

Bei Bedarf können durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen zu besonderen Themen oder Aufgabenstellungen gebildet werden.

Für diese Arbeitsgruppen besteht Informationspflicht gegenüber dem beauftragenden Gremium der LAG.

§ 7 Sitzungen

Die Mitgliederversammlung soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
Der Vorstand soll mindestens quartalsweise zusammentreten.

§ 8 Beschlussfassung

Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Vertreterinnen von 15 Trägern anwesend sind.

Ungeachtet seiner Platzkapazität verfügt jeder Träger in der Mitgliederversammlung über eine Stimme.

§ 9 Geschäftsstelle der LAG

Die Geschäftsstelle der LAG kann aus organisatorischen Gründen und zur Kostenersparnis bei einem Träger angesiedelt werden. Sollte eine Aufteilung der Aufgaben (Homepage, Protokollführung, Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen, Korrespondenz, Mitgliederpflege u.a.) von Nöten sein, damit die mit der vorstandlichen Führung der LAG verbundenen Obliegenheiten weiterhin kostenneutral erledigt werden können, so kann der Vorstand dieses in einer seiner Sitzungen per Beschluss regeln. Die Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 10 Fristen

Zu Sitzungen des Vorstandes soll mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden.

Zur Mitgliederversammlung wird vier Wochen vor dem jeweils festgelegten Termin unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung soll der Einladung nach Möglichkeit beigelegt werden.

§ 11 Kostenregelungen

Reisekosten oder sonstige Auslagen werden nicht übernommen.

§ 12 Änderungen

Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungsbeschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. November 2019 beschlossen und somit in Kraft gesetzt.